

## Bundeskartellamt präzisiert Anmeldepflicht von Kreditportfoliotransaktionen

### Hintergrund: Anmeldepflicht für Kreditportfoliokäufe

Nach den bisherigen Grundsätzen der für das Bankwesen zuständigen 4. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes war der Kauf eines Kreditportfolios dann als Zusammenschluss im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anzusehen und unterlag daher der Anmelde- und Fusionskontrollpflicht, wenn eine für die „*Marktversorgung wesentliche Angebotsmenge*“ von der Transaktion betroffen war. Dabei war unklar, wann diese Voraussetzung gegeben ist. Bisher erteilte das Bundeskartellamt aber regelmäßig im Rahmen eines formlosen Verfahrens eine schriftliche Bestätigung über das Nichtvorliegen einer kartellrechtlichen Anmeldepflicht der jeweiligen Transaktion.

### Neue Entscheidungspraxis des Bundeskartellamts

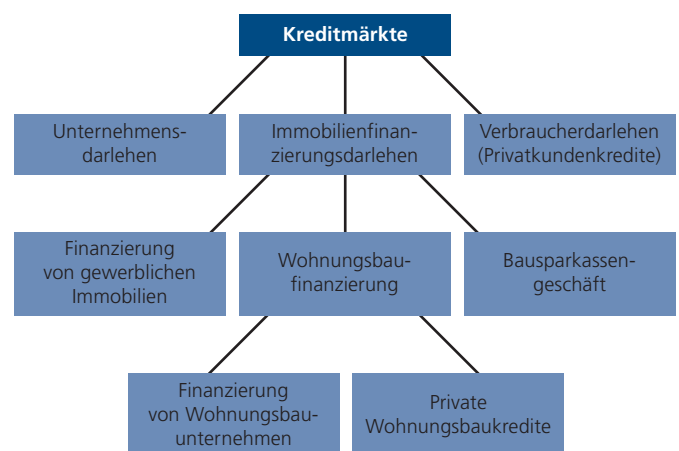
Nach der jetzt bekannt gegebenen Entscheidungspraxis des Bundeskartellamtes besteht bei einer als „Asset Deal“ strukturierten Transaktion **keine Pflicht zur Anmeldung des Erwerbs von Kreditportfolios**, wenn

- das erworbene Kreditvolumen einen **Nominalwert von weniger als € 1 Mrd.** hat oder
- bei einem Nominalwert von über einer € 1 Mrd. die Transaktion einen **Anteil von weniger als 1 % am jeweils relevanten Marktvolumen** umfasst.

In diesen Fällen liegt nach dem Bundeskartellamt kein Verkauf einer „wesentlichen Angebotsmenge“ vor, welche eine Anmeldepflicht auslösen würde. Als „Share Deal“ strukturierte Transaktionen bleiben dagegen grundsätzlich anmeldepflichtig.

Für Bestimmung des relevanten Marktvolumens im Sinne der zweiten Voraussetzung ist das **Gesamtvolumen der jeweils relevanten Kreditsparte** entscheidend. Hier legt das Bundeskartellamt die in seiner Praxis entwickelte Unterteilung der Kreditmärkte zugrunde. Im Einzelnen werden die folgenden **Kreditmärkte** abgegrenzt: (1) Immobilienfinanzierungsdarlehen, (2) Unternehmensdarlehen und (3) Verbraucherdarlehen (Privatkundenkredite). Der Bereich der Immobilienfinanzierungsdarlehen wird weiter untergliedert in die Bereiche (i) Wohnungsbaufinanzierung (Teilmärkte: Finanzierung von Wohnungsbaunternehmen sowie Private Wohnungsbaukredite); (ii) Finanzierung von gewerblichen Immobilien; und (iii) das Bausparkassengeschäft.

Abgrenzung der Kreditmärkte durch das Bundeskartellamt:



### Vertrags- und verfahrensrechtliche Folgen

Liegen die obigen Voraussetzungen vor, wird das Bundeskartellamt in Zukunft **keine schriftlichen Bestätigungsschreiben** über das Nichtvorliegen einer Anmeldepflicht mehr erteilen. Das bedeutet für die betroffenen Käufer und Verkäufer:

- Die Käufer und Verkäufer müssen mit ihren Beratern eine **Vorab-Analyse** der Anmeldepflicht vornehmen;
- gehen Käufer und Verkäufer davon aus, dass keine Anmeldung erforderlich ist, sollte keine **Condition-Precedent** hinsichtlich einer informellen Freigabe des Bundeskartellamts in den Kaufvertrag aufgenommen werden;
- bestehen **Zweifel über die Anmeldepflicht**, sollte **eine formelle Anmeldung** eingereicht werden. In diesem Fall sollte auch eine Condition-Precedent in den Kaufvertrag aufgenommen werden. Ergibt die Prüfung, dass kein Zusammenschlussstatbestand vorliegt, teilt das Bundeskartellamt dieses schriftlich mit und gibt Gelegenheit zur Rücknahme der Anmeldung. In diesem Fall wird nur eine erheblich reduzierte Gebühr vom Bundeskartellamt berechnet.

Die Voraussetzungen für eine eventuell notwendige Anmeldung von Kreditportfoliotransaktionen nach der **europäischen Fusionskontrollverordnung** (FKVO) bei der Europäischen Kommission

»»

bleiben unverändert. Für die Prüfung, ob der **Umsatzschwellenwert** des Art. 1 Abs. 2 FKVO von **€ 250 Mio.** überschritten wird, ist der jeweilige **mit dem Kreditportfolio erzielte Umsatz** (Zinsen, Erträge etc.) im letzten Geschäftsjahr ausschlaggebend. Das Erreichen eines Umsatzes von € 250 Mio. erscheint erst bei größeren Kreditportfolios ab etwa € 3 Mrd. Nominalwert möglich.

#### Fazit

Insgesamt bringen die neuen Grundsätze des Bundeskartellamtes zur fusionskontrollrechtlichen Anmeldepflicht des Erwerbs von Kreditportfolios eine **wichtige Erleichterung für die Veräußerung von kleinen und mittleren Kreditportfolios**. Bei einem Nominalwert von weniger als € 1 Mrd. oder einem erfassten Anteil von weniger als 1 % des Marktvolumens für den jeweilig relevanten Kredittyp ist eine kartellrechtliche Anmeldung beim Bundeskartellamt nicht notwendig.

## Impressum

### Dirk-Peter Flor (Bank- und Finanzrecht)

dflor@mayerbrownrowe.com

### Dr. Peter Gey (Kartell- und Wettbewerbsrecht)

pgey@mayerbrownrowe.com

### Dr. Simon Grieser (Bank- und Finanzrecht)

sgrieser@mayerbrownrowe.com

### Dr. Hans-Georg Kamann (Kartell- und Wettbewerbsrecht)

hgkamann@mayerbrownrowe.com

### Dr. Jörg Wulfken (Bank- & Finanzrecht)

jwulfken@mayerbrownrowe.com

© Mayer, Brown, Rowe & Maw LLP, Februar 2007

### Frankfurt am Main: Mayer, Brown, Rowe & Maw LLP

Bockenheimer Landstraße 98-100, 60323 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 79 41 0, Fax: +49 (0)69 79 41 100

Zweck der Updates von Mayer, Brown, Rowe & Maw LLP ist es, Mandanten und Leser auf neue Rechtsentwicklungen hinzuweisen. Diese Updates beinhalten jedoch keine umfassende Darstellung der Rechtslage und stellen keine Rechtsberatung dar. Der Leser sollte individuellen Rechtsrat einholen, bevor er in einem der behandelten Gebiete tätig wird.

[www.mayerbrownrowe.com](http://www.mayerbrownrowe.com)

berlin · brüssel · charlotte · chicago · **frankfurt/m.** · hongkong · houston · köln · london · los angeles · new york · palo alto · paris · washington d.c.